



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2021	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. August 2021	Nr. 63 A
------	--	----------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vom 24. August 2021 .....	2083_2
--	--------

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 283 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 24. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 18. August 2021 (Amtsbl. I S. 2044) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

#### „§ 11a

#### Sonderregelungen für die Bundestagswahl

(1) Für die Wahlhandlung bei der Urnen- und Briefwahl, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlbeobachtung gelten im gesamten Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, und in dessen unmittelbarem Zugangsbereich der Grundsatz der Abstandswahrung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 2.

(2) Hinsichtlich Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes (insbesondere zur Wahlbeobachtung) in einer Örtlichkeit nach Absatz 1 aufhalten, hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung nach § 3.“

2. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „sowie der §§ 4 bis 11“ durch ein Komma und die Wörter „der §§ 4 bis 11 sowie des § 11a mit Ausnahme des Grundsatzes der Abstandswahrung“ ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 24. August 2021

#### Die Regierung des Saarlandes:

#### Der Ministerpräsident

Hans

#### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

#### Der Minister für Finanzen und Europa

#### Der Minister der Justiz

Strobel

#### Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

#### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

#### Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

#### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung  
Rehlinger

#### Begründung

#### A. Allgemeines

Bei der Regelung des § 11a handelt es sich um eine Sonderregelung für die Bundestagswahl am 26. September 2021. Der Inhalt wurde in einer Besprechung des Bundeswahlleiters mit den Landeswahlleitungen der Länder und Vertretern des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat abgestimmt.

#### B. Im Einzelnen

#### Zu Artikel 1

#### Zu § 11a

#### Zu Absatz 1

Die Regelung beschreibt den Anwendungsbereich des neu eingefügten § 11a sowie dass in diesem Zusammenhang die in der Verordnung bereits geregelten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, wie der Grundsatz der Abstandswahrung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wie sie in § 2 Absatz 2 vorgegeben ist, anwendbar sind.

**Zu Absatz 2**

Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Gebäude aufhalten wollen, also zum Beispiel die Wahlhandlung oder die Auszählung der Stimmen beobachten wollen, müssen ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben. Dies ist erforderlich, da sich diese Personen regelmäßig länger im Gebäude aufhalten als Wählerinnen und Wähler, die nur ihre Stimme abgeben wollen.

**Zu § 12**

Die Änderung bezieht die Neuregelung des § 11a in den Anwendungsbereich der Ordnungswidrigkeitenregelung des § 12 ein, im Gleichklang zur Ausgestaltung der Verordnung, im Übrigen jedoch mit Ausnahme des Grundsatzes der Abstandswahrung.

**Zu Artikel 2**

Regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

---

**Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
**Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.**

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-11 35, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**